



Brüssel, den 8. Juni 2018  
(OR. en)

9659/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2018/0064 (COD)

---

SOC 360  
EMPL 289  
MI 414  
CODEC 945  
IA 170

## BERICHT

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat  
Nr. Komm.dok.: 7203/18 - COM(2018) 131 final  
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde  
– Sachstandsbericht

---

### I. EINLEITUNG

Der Kommissionsvorschlag vom 13. März 2018 hat zum Ziel, eine neue Behörde namens "Europäische Arbeitsbehörde" zu errichten; diese soll insbesondere 1. den Zugang zu Informationen für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und nationale Verwaltungen über ihre Rechte und Pflichten in Fällen grenzüberschreitender Mobilität erleichtern, 2. die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Vorschriften der EU unterstützen, 3. bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen Behörden der Mitgliedstaaten vermitteln und 4. bei Störungen des Arbeitsmarktes zur Herbeiführung von Lösungen beitragen.

Die neue Behörde wird technische und operative Aufgaben von sieben bestehenden EU-Einrichtungen (Europäisches Koordinierungsbüro des EURES-Netzes, Fachausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern, Europäische Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und drei Unterausschüsse der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: Fachausschuss, Rechnungsausschuss und Vermittlungsausschuss) in einer dauerhaften Struktur bündeln im Bestreben, kraft eines gestärkten Forums für Kooperationsmaßnahmen und gemeinsamer Untersuchungen zu besseren und effizienteren Ergebnissen zu gelangen.

Die Mitgliedstaaten sollen nationale Verbindungsbeamte an die Behörde abordnen. Wie bei EUROPOL und EUROJUST hätten sie die Aufgabe, die Verbindung zu den Verwaltungen der Mitgliedstaaten herzustellen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Durch die Errichtung der Behörde wird das materielle EU-Recht nicht ausgeweitet. Ihre Aufgaben werden sich darauf beschränken, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, insbesondere in den Bereichen grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (unter anderem Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Entsendung von Arbeitnehmern und mit großer Mobilität verbundene Erbringung von Dienstleistungen) zu unterstützen.

Die nationalen Parlamente Polens und Schwedens haben innerhalb der achtwöchigen Frist nach Vorlage des Kommissionsvorschlags begründete Stellungnahmen vorgelegt<sup>1</sup>.

Nach der Planung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments<sup>2</sup> ist gegenwärtig vorgesehen, dass der Bericht auf der Plenartagung im Oktober oder November 2018 angenommen wird.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen noch nicht angenommen.

Derzeit haben alle Delegationen allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag eingelegt.

---

<sup>1</sup> Eine Überprüfung des Vorschlags durch die Kommission war nicht erforderlich, da der Schwellenwert von einem Drittel der Stimmen gemäß Artikel 7 des dem EUV beigefügten Protokolls Nr. 2 nicht erreicht wurde.

<sup>2</sup> Berichterstatter für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ist Jeroen Lenaers (PPE-NL).

## II. DIE BERATUNGEN IM RAT WÄHREND DES BULGARISCHEN VORSITZES

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 23. April 2018 in der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vorgestellt. Im Anschluss fand am 23. Mai 2018 eine weitere Sitzung statt, in der es um die Folgenabschätzung ging. Die Zusammenfassung der Aussprache über die Folgenabschätzung ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Die Gruppe hat in ihren Sitzungen vom 23. und 30. Mai 2018 die Artikel 1 bis 11 des Vorschlags geprüft.

## III. STANDPUNKTE DER DELEGATIONEN

Die meisten Mitgliedstaaten sind mit den Zielen des Vorschlags einverstanden, wobei zu diesem frühen Zeitpunkt der Beratungen allerdings eine Reihe von Fragen und Bedenken zu dem Vorschlag selbst bestehen. Die Delegationen haben insbesondere folgende allgemeine Einwände vorgebracht:

1. Da nur wenige Einzelheiten darüber bekannt sind, wie die Behörde nach der Übernahme der Aufgaben der sieben Einrichtungen und Netze arbeiten wird, muss noch genauer untersucht werden, ob die Behörde einen Mehrwert bringt. Dabei bleibt insbesondere zu prüfen, welche Rolle die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit künftig übernehmen und wie EURES funktionieren soll.
2. Es ist zu befürchten, dass der Einfluss der Mitgliedstaaten künftig schwinden wird, sobald der Arbeitsbehörde die Aufgaben der sieben Einrichtungen und Netze übertragen worden sind.
3. Es besteht die Gefahr eines zusätzlichen Finanz- und Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten.
4. Und es gibt Bedenken gegen konzertierte und gemeinsame Kontrollen.

Die Delegationen haben außerdem hervorgehoben, dass die Errichtung der Arbeitsbehörde keinerlei Einfluss auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten haben dürfe und dass eine reibungslose Übergabe der Aufgaben von den bestehenden Strukturen an die Arbeitsbehörde gewährleistet sein müsse, um jedwede Unterbrechung zu vermeiden.

Die Kommission hat sich bereit erklärt, diese und weitere Punkte mit den Delegationen zu klären und zu erörtern und bei Bedarf Lösungen zu finden. Sie hat insbesondere betont, dass die künftigen Arbeitsmethoden der Arbeitsbehörde im Einzelnen auch mit Vertretern der Mitgliedstaaten in der Beratungsgruppe für die Europäische Arbeitsbehörde erörtert würden, die bereits eingesetzt worden sei<sup>3</sup>. Die Kommission hat außerdem klargestellt, dass die Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat der Arbeitsbehörde, der sämtliche strategischen Entscheidungen fällen wird, vertreten sein werden.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Vorbereitungsgremien des Rates werden im Laufe des kommenden Halbjahrs unter österreichischem Vorsitz die Beratungen fortsetzen, damit der Rat seinen Standpunkt festlegen kann.

---

---

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2018/402 der Kommission vom 13. März 2018 zur Einsetzung der Europäischen Beratungsgruppe für die Europäische Arbeitsbehörde, ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 20.